

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Die neue Gefahrstoffverordnung

Herausgeber: Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Gefahrstoffverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

7.4.2 Kennzeichnung der Gefahrstoffe

Grundsätzlich müssen alle Gefahrstoffe oder Zubereitungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Hierzu gibt es eine Reihe von Vorschriften, die in der überwiegenden Zahl der Fälle nur für den Hersteller oder Inverkehrbringer von Gefahrstoffen von Interesse sind. Seit dem 21.01.2009 gilt europaweit die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die EG-GHS-Verordnung (auch CLP-Verordnung genannt), in der einheitliche Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien vereinbart worden sind. Mit unterschiedlichen Gültigkeitsfristen für Reinstoffe und Gemische wurden die Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung nach der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) am 01.12.2010 für Reinstoffe außer Kraft gesetzt, während die Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG) noch bis zum 01.06.2015 zur Einstufung und Kennzeichnung verwendet werden darf.

*§ 8 Abs. 2 Nr. 1
GefStoffV*

In der TRGS 200 („Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“), in der die Stoff- und Zubereitungsrichtlinie national umgesetzt wurde, wird der Verwender als Letzter für die Kennzeichnung Verantwortlicher genannt. Das macht Sinn, wenn man bedenkt, dass der Verwender einen Gefahrstoff oft in ein anderes Gebinde umfüllt und die Kennzeichnung von dem Originalgebinde auf das neue Gebinde übertragen muss. Die Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung gilt natürlich ganz besonders für selbst hergestellte Gefahrstoffe.

TRGS 200

Es wird daher gefordert, dass alle bei Tätigkeiten verwendeten Stoffe identifizierbar sein müssen. Das bedeutet, dass alle Verpackungen und Gebinde, in denen sich Gefahrstoffe befinden, ordnungsgemäß be-

schriftet sein müssen. Zur ordnungsgemäßen Beschriftung gehören:

- Name des Stoffes
- die korrekte Kennzeichnung
- wesentliche Informationen zur Einstufung
- Beschreibung der mit der Handhabung verbundenen Gefahren (R-Sätze bzw. H-Sätze nach GHS)
- zu beachtende Sicherheitsmaßnahmen (S-Sätze bzw. P-Sätze nach GHS)

Die Angabe der R- und S-Sätze bzw. der H- und P-Sätze auf umgefüllten Behältern und Gebinden ist nicht erforderlich.

RL 1999/45/EG

Die bisherige Kennzeichnung den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG zufolge entspricht den (orangeroten) Quadraten, beispielsweise



ätzend



reizend



gesundheits-
schädlich



giftig



sehr giftig



leicht-
entzündlich



hoch-
entzündlich



brand-
fördernd

*Verordnung (EG)
Nr. 1272/2008*

Durch GHS werden neue, einheitlich weltweit geltende Kennzeichen (Gefahrenpiktogramme) eingeführt, nämlich rot umrandete, weiße, auf der Spitze stehende Rauten, wodurch langfristig die orangefarbenen Gefahrensymbole verschwinden werden. Insgesamt wird es anstelle der bisherigen zehn Gefahrensymbolen nur noch neun Gefahrenpiktogramme geben:



akut toxisch



ätzend

CMR-Stoffe,
STOT u. a.

entzündbar



explosiv



div. Gefahren



Druckgas



oxidierend

gewässer-
gefährdend

Die Kennzeichnung nach GHS erfolgt nicht mehr nach Gefährlichkeitsmerkmalen, sondern nach Gefahrenklassen, die wiederum – in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit – in Gefahrenkategorien unterteilt sein können. Nicht alle Gefahrenkategorien einer Gefahrenklasse haben das gleiche Gefahrenpiktogramm, und nicht jedes Gefahrenpiktogramm ist immer nur einer Gefahrenklasse zugeordnet.

Die Umsetzung der EG-GHS-Verordnung ist nicht in der neuen Gefahrstoffverordnung enthalten, nicht einmal ansatzweise. Hinweise zur Umsetzung von GHS befinden sich von staatlicher Seite nur in der BekGS 408. Eine detaillierte Beschreibung der Zuordnung der Piktogramme zu den Gefahrenklassen ist im Kapitel 4.8 dieses Handbuchs enthalten.

Kennzeichnung der
Gefahrstoffe

*§ 8 Abs. 2 Nr. 3
GefStoffV*

Die Pflicht zur Kennzeichnung durch den Anwender betrifft nicht nur umgefüllte Behälter und Gebinde, sondern auch Apparaturen (Reaktionsgefäße) und Leitungen, die Gefahrstoffe enthalten. Bei der Kennzeichnung von Reaktionsgefäßen und Leitungen müssen ebenfalls die R- und S-Sätze bzw. die H- und P-Sätze nach GHS nicht angegeben werden, wohl aber der technische Name und die Gefahrenkennzeichnung, so dass die davon ausgehenden Gefahren jederzeit eindeutig erkennbar sind.